Reglement zur Verordnung über die Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung (Reglement zur VO FEB)

Vom 29. Januar 2025 (Stand 1. August 2025)

1 Rechtsgrundlage

§ 1 Die Sozialbehörde der Gemeinde Oberrieden beschliesst, gestützt auf Art. 39 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberrieden und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 zur Verordnung über die Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung (VO FEB), folgendes Reglement.

2 Allgemeines

2.1 Zweck

§ 2 Dieses Reglement bestimmt die subventionierten Leistungen und den Elternbeitrag in der familienergänzenden Betreuung in Oberrieden für Kinder im Vorschulalter. Die Regelung betrifft betriebsbewilligungs- und meldepflichtige Institutionen gemäss KJHG und V TaK, namentlich Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

2.2 Inkraftsetzung und Gültigkeit

§ 3 Das Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung / Behörde

§ 4 Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung wird die Abteilung Gesellschaft bezeichnet.

§ 5 Die Abteilung Gesellschaft arbeitet mit dem Steueramt und weiteren Amtsstellen bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse zusammen.

§ 6 Die Aufsicht obliegt der Sozialbehörde.

2.4 Begriffe

§ 7 Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

[a] Als Eltern oder Erziehungsberechtigte gelten erziehungsberechtigte Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

[b] Unter den Begriffen «Eltern» und «Erziehungsberechtigte» werden auch gefestigte Lebensgemeinschaft subsumiert. Als solche gelten Partnerschaften (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare, eheähnliche Gemeinschaften) im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

2.5 Gründe für die Bezuschussung der Betreuung

§ 8 Im Vorschulalter muss für die Geltendmachung von Betreuungszuschüssen der Gemeinde Oberrieden der Nachweis erbracht werden, dass aus mindestens einem der folgenden Gründe eine Kita- oder Tagesfamilien-Betreuung notwendig ist:

[a] Erwerbstätigkeit oder qualifizierende Aus- und Weiterbildung

[b] Erhalt der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit: Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen und weiteren arbeitsmarktlichen Massnahmen

[c] Sprachliche und soziale Integration des Kindes

§ 9 Bei einer sprachlichen und sozialen Integration des Kindes muss eine Empfehlung einer geeigneten Fachstelle vorliegen. Die Fachstelle bestätigt die Notwendigkeit sowie den Umfang der Betreuung.

2.6 Bezuschusster Betreuungsumfang

§ 10 Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang eines Kindes ist die maximale Anzahl Betreuungstage pro Woche in einer Kita oder Tagesfamilie, die von der Gemeinde Oberrieden mitfinanziert wird.

§ 11 Die Gemeinde Oberrieden beteiligt sich maximal im Umfang von 240 Tagen im Jahr und 11.5 Stunden am Tag an den Betreuungskosten (= subventioniertes Grundangebot).

§ 12 Die maximale Anzahl der Betreuungstage, die durch die Gemeinde Oberrieden bezuschusst werden, ist abhängig vom Betreuungsgrund und dem Betreuungsbedarf. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen

a

Betreuungsgrund	**Maximum an bezuschussten Betreuungstagen**
Erwerbstätigkeit oder qualifizierende Aus- und Weiterbildung	5 Tage pro Woche
Erhalt der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit: Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen und weiteren arbeitsmarktlichen Massnahmen	5 Tage pro Woche
Sprachliche und soziale Integration des Kindes	2 Tage pro Woche

3 Finanzierung

3.1 Minimal- und Maximaltarif

§ 13 Der Maximaltarif für die Betreuungsleistungen, welcher bei der Berechnung des Subventionsbeitrages berücksichtigt wird, beträgt

[a] Ganztagesbetreuung (100%) von 11 Stunden und mehr: Fr 136.-/Tag (Fr. 2'720.-/Monat)

[b] Halbtagesbetreuung (70%) von 7 Stunden und mehr mit Mittagessen/Mittagsbetreuung: Fr. 95.20/Tag (Fr. 1'904.-/Monat)

[c] Halbtagesbetreuung (50%) von 5 Stunden und weniger ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung: Fr. 68.00/Tag (Fr. 1'360.-/Monat)

§ 14 Für Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats erhöht sich der Maximaltarif um Fr. 15.- pro Betreuungsblock. Somit ergeben sich folgende Tagesansätze

[a] Ganztagesbetreuung (100%): Fr. 151.-/Tag

[b] Halbtagesbetreuung (70%): Fr. 110.20/Tag

[c] Halbtagesbetreuung (50%): Fr. 83.-/Tag

§ 15 Liegen die effektiven Kosten der Betreuungsleistung tiefer als der in §13 und §14 genannte, entsprechende Maximaltarif, kommen die effektiven Kosten zur Anwendung bei der Berechnung des Betreuungszuschusses.

§ 16 Liegen die effektiven Kosten der Betreuungsleitung höher als der in §13 und §14 genannte, entsprechende Maximaltarif, werden diese bei der Berechnung des Betreuungszuschusses nicht berücksichtigt. Die übersteigenden Kosten des Maximaltarifes sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Der Minimaltarif versteht sich als der Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jedes Angebot zu bezahlen ist.

§ 18 Der Minimaltarif beträgt mindestens 17% des für die Berechnung des Betreuungszuschusses anwendbaren Maximaltarifes für das entsprechende Angebot.

3.2 Berechnungsgrundlagen

§ 19 Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens sowie der Betreuungszuschüsse wird jährlich provisorisch festgesetzt.

§ 20 Nach Vorliegen der definitiven Steuerzahlen erfolgt eine Rückvergütung bzw. Nachverrechnung durch die Gemeinde.

3.2.1 Massgebendes Gesamteinkommen

§ 21 Die Berechnung der Betreuungszuschüsse basiert auf der definitiven Steuerrechnung des Kantons Zürich.

§ 22 Massgebend sind das steuerbare, satzbestimmende Einkommen und das steuerbare, satzbestimmende Vermögen gemäss definitiver Steuerrechnung des Kantons Zürich

§ 23 Zur Bestimmung des massgebenden Gesamteikommens werden Einkommen und Vermögen folgendermassen zusammengezählt:

[a] Das steuerbare, satzbestimmende Einkommen wird zu 100% gezählt.

[b] Vom steuerbaren, satzbestimmenden Vermögen, werden 10% des Fr. 50'000.- übersteigenden steuerbaren, satzbestimmenden Vermögens zum massgebenden Gesamteinkommen dazu addiert.

§ 24 Die Einstufung quellensteuerpflichtiger Eltern, welche nicht nachträglich oder ordentlich besteuert werden, das heisst keine Steuererklärung ausfüllen müssen, erfolgt aufgrund des letzten Lohnausweises (Nettolohn II). Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

§ 25 Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Gesamteinkommens beider Personen.

§ 26 Steuereinschätzung und Steuersimulation

[a] Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt.

[b] Die Eltern bestätigen, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

[c] Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Gemeinde Oberrieden vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

3.2.2 Berechnung des Anspruchs auf Betreuungszuschüsse

§ 27 Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss Abschnitt 3.2.1 und dem Betreuungsumfang.

§ 28 Der Betreuungsumfang wird wie folgt berechnet:

[a] 100% entspricht einer Ganztagesbetreuung von 11 Stunden und mehr pro Woche

[b] 70% entspricht einer Halbtagesbetreuung mit Mittagessen pro Woche

[c] 50% entspricht einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche

§ 29 Die Erziehungsberechtigten erbringen in jedem Fall eine finanzielle Eigenleistung in der Höhe der in Abschnitt 3.1 festgelegten Minimaltarife. Bei reduziertem Betreuungsumfang reduziert sich die Eigenleistung entsprechend des anzuwendenden Tarifs.

§ 30 Die Betreuungszuschüsse werden als Monatspauschale berechnet, auf der Basis von maximal 240 Betreuungstagen pro Jahr (Faktor 20 Tage pro Monat). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage in die Berechnung miteinbezogen, wie effektiv in der Kinderbetreuungseinrichtung verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

3.3 Ermittlung der Betreuungszuschüsse

§ 31 Die Höhe der Betreuungszuschüsse wird wie folgt bemessen [a]

Stufe	Massgebendes Gesamteinkommen in CHF	Höhe der Betreuungszuschüsse in %	Maximaler Betreuungszuschuss in CHF pro Betreuungstag/Kind über 24 Monate (Ganztagesbetreuung 100%)	Maximaler Betreuungszuschuss in CHF pro Betreuungstag/Kind bis 24 Monate (Ganztagesbetreuung 100%)
1	bis 34'999	83%	112.85	125.35
2	ab 35'000	80%	108.80	120.80
3	ab 40'000	75%	102.00	113.25
4	ab 45'000	70%	95.20	105.70
5	ab 50'000	65%	88.40	98.15
6	ab 55'000	60%	81.60	90.60
7	ab 60'000	55%	74.50	83.05
8	ab 65'000	50%	68.00	75.50
9	ab 70'000	45%	61.20	67.95
10	ab 80'000	40%	54.40	60.40
11	ab 90'000	30%	40.80	45.30
12	ab 100'000	20%	27.20	30.20
13	ab 110'000	10%	13.60	15.10
14	120'000 und mehr	0%	0.00	0.00

[b] Für die beiden Halbtagesbetreuungen wird die Höhe der Betreuungszuschüsse gemäss Aufstellung in Punkt 3.1 prozentual gekürzt.

4 Umsetzung

4.1 Festsetzung der Höhe des Betreuungszuschusses

§ 32 Die Höhe des Betreuungszuschusses wird beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu aufgrund der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung berechnet. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 33 Die Betreuungszuschüsse werden provisorisch berechnet. Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung erfolgt die definitive Berechnung des Betreuungszuschusses und allenfalls eine nachträgliche Rückvergütung bzw. Nachverrechnung durch die Gemeinde.

4.2 Änderung der Verhältnisse

§ 34 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

§ 35 Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich

[a] Änderungen des massgebenden Gesamteinkommens um mehr als 20%

[b] Änderung des Betreuungsumfangs

[c] Beendigung des Betreuungsverhältnisses

[d] Wegzug aus der Gemeinde

§ 36 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Neuberechnete, provisorische Betreuungszuschüsse gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

§ 37 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

4.3 Entscheid

§ 38 Die bezeichnete Stelle der Verwaltung prüft den Antrag der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und berechnet den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse gestützt auf dem Reglement über die Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung.

§ 39 Die Abteilungsleitung Gesellschaft entscheidet mittels Entscheid über die Betreuungszuschüsse. Der Entscheid wird den Antragstellenden schriftlich zugestellt.

4.4 Auszahlung der Betreuungszuschüsse

§ 40 Die Betreuungszuschüsse werden in der Regel monatlich, aufgrund Einreichung des Zahlungsnachweises der Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung, durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

§ 41 Die durchführende Verwaltungsstelle kann in begründeten Fällen eine vorschüssige Zahlung der Betreuungszuschüsse vorsehen. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kindertagesstätte bei einer vorschüssigen Zahlung der Betreuungszuschüsse nicht nach, kann die Auszahlung der Betreuungszuschüsse sistiert werden.

4.5 Rechtsmittel

§ 42 Gegen Entscheide und Anordnungen der durchführenden Verwaltungsstelle kann innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 43 Dieses Reglement wurde von der Sozialbehörde am 29. Januar 2025 mit Beschluss 25-02 verabschiedet und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.01.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung	2025-04

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.01.2025	01.08.2025	Erstfassung	2025-04